

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1808

27.2.1808 (Nr. 34)

Carlruher



Zeitung.

Samstag,

den 27. Febr. 1808.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Inhalt: Wien: Kriegsthätigkeit — Warschau: Vertrag mit Preussen (Schluß) — Barcelona — Verona — Kopenhagen: Ruffisch-Schwedischer Krieg — London: Schreiben aus Malta — Vermischte Nachrichten.

D e s t r e i c h.

Wien, vom 15. Februar.

Die Russen arbeiten nach Briefen aus Bucharest in den Festungen Bender und Choczum sehr stark an allem, was zu einem neuen Feldzug erfordert wird. — In der Moldau und Wallachei glaubt man allgemein, daß der Europäischen Türkei große Veränderung bevorstehe. — Die Türken selbst ahnden so etwas, u. gestehen ein, daß die Desorganisation des Ottomannischen Reichs so groß sei, daß es nicht länger auf dem alten Fuß bestehen könne. — Die Bassas gehorchen dem Großherrn nur so weit es ihnen beliebt, und unter der Armee herrscht keine Subordination und Disciplin. — In Servien bemerkt man Ansalten, welche vermuthen lassen, daß dort fremde Truppen als Freunde einrücken werden. — Das Jahr 1808 dürfte für diese Gegend ein sehr merkwürdiges Jahr werden.

P o l e n.

Warschau, vom 30. Januar.

Fortsetzung der Konvention über die Militairstraße durch die preuß. Staaten etc. „Art. 14. Die Erzeugnisse des Feldbaues oder Kommerzes, von welcher Art und Beschaffenheit sie seyn mögen, ausländische sowohl als einheimische, welche als Eigenthum sächsischer oder herzogl. warschauer Unterthanen auf diese Weise aus dem Königreich Sachsen in das Herzogthum Warschau, oder

aus dem Herzogthum Warschau in das Königreich Sachsen zu transportiren sind, sollen frei seyn, und unter keinem Vorwande von den Zollbeamten und andern Unterthanen Sr. Maj. des Königs von Preussen angehalten, oder irgend einer Durchsuchung unterworfen werden können. Die Vorzeigung der von den Zollbeamten Sr. Maj. des Königs von Sachsen an den Gränzen des Königreichs oder des Herzogthums Warschau ausgehändigten Frachtbriefe, mit welchen die Kondukteurs und Fuhrleute versehen seyn werden, soll hinreichend seyn, um diese Lebensmittel und Kaufmannswaaren nebst den Kondukteurs und Fuhrleuten auf der einen oder der andern der durch den vorhergehenden Artikel festgesetzten Verbindungsstraßen frei passieren zu lassen. Art. 15. Da indessen Umstände eintreten können, wo die Sicherheit der eingeführten Lebensmittel und Kaufmannswaaren Gefahr laufen würde, so soll Sr. Maj. der König von Sachsen die Befugniß haben, ihrer Erhaltung wegen, sie auf eine für schlechterdings nothwendig erachtete Zeit entweder zu Breslau, Steinau, Großglogau oder zu Krossen, nach der Richtung ihres Transports, in einseitiger Verwahrung verbleiben zu lassen, ohne daß besagte Lebensmittel oder Waaren, in Rücksicht ihrer Verweilung, in diesen Städten irgend einer Abgabe unterliegen. Die Lebensmittel oder Waaren, welche auf diese Art in einer der eben so bezeichneten Städte einseitig in Verwahrung liegen werden, sollen ein eignes zu diesem Behuf bestimmtes Lokal bekommen, und ihre

Plombirung unverfehret bleiben. Art. 16. Um allen Unterschleif und Kontrebande zu verhüten, sollen die Feldbau- und Kommerzerzeugnisse, welche auf einer der durch die gegenwärtige Konvention festgesetzten Verbindungsstraßen zu transportiren sind, bei ihrem Einpassiren in das preussische Gebiet plombirt werden; allein da diese nur zur Form beliebte Handlung sich bloß auf die Zeit erstreckt, wo die erwähnten Produkte auf preussischem Boden verbleiben, so soll deshalb keine Abgabe verlangt werden können. Art. 17. Außer den durch den 15. Artikel bestimmten Fällen sollen die mit Lebensmitteln und Kaufmannswaaren, welche durch die Staaten Sr. Maj. des Königs von Preussen in das Königreich Sachsen oder in das Herzogthum Warschau zu transportiren sind, beladene Wagen weder im Ganzen noch theilweise abgeladen werden, noch während ihres Durchpassirens, d. i. so lange sie auf preussischem Gebiet seyn werden, eine nachträgliche Ladung aufnehmen können. Es soll außerdem verordnet werden, daß alles, was auf Begünstigung der Kontrebande von einem Staate zum andern zielet, und dem einen von beiden Nachtheil bringen könnte, von beiden Seiten verboten und bestraft werde. Sollten sich Schwierigkeiten ereignen, so werden sie im Gutem beizulegen seyn. Art. 18. Die Feldbau- und Manufakturprodukte von Sachsen und dem Herzogthum Warschau, welche auf der einen oder der andern der durch den 13. Art. bestimmten Verbindungsstraßen ausgefahren werden, sollen während des Durchpassirens in allem folgende Abgaben bezahlen, nämlich: neun und einen halben Groschen ($1\frac{1}{2}$ Frank) vom Centner für Kaufmannswaaren, von welcher Art und Beschaffenheit sie seyn mögen. Drei Pfennige vom Thaler, nach einem festen Preise, für Getreide. Einen Thaler für einen Ochsen von erster Güte. Zweidrittheils für einen mageren Ochsen, oder von der zweiten Güte, imgleichen für Kühe und Kälber. Ein Zwölfttheils Thaler für ein Schaaf und einen Hammel. Einen Sechstheils Thaler für ein Schwein. Art. 19. Nach den nämlichen Rücksichten gegenseitiger Vortheile ist man auch darüber einig geworden, daß sowohl die sächsischen als die herzogl. warschawschen Unterthanen Sr. Maj. des Königs von Sachsen den freien Gebrauch der Schifffahrt auf der Neße, von Driesen bis an die Warte, und auf

der Warte bis zu ihrem Ausflusse in die Ober, so wie auf der Ober von Krossen bis zu ihrem Ausflusse ins Meer haben sollen. Sie sollen auch der Schifffahrt auf dem Friedrich Wilhelms = Kanal von der Ober bis zur Speree, und auf diesem letzern Flusse in die Havel zur Verbindung mit der Elbe zu genießen haben. Art. 20. Die Fahrzeuge der sächsischen und herzoglich warschawschen Unterthanen, welche zur Beschiffung der im 19. Artikel erwähnten Kanäle und Flüsse gebraucht werden, sollen nicht anders aufgehalten, ausgeladen, noch irgend einer Durchsuchung unterworfen werden können, als in dem Falle einer Beschädigung, eines Schiffsbruchs oder eines andern gewaltsam Zufalls, und selbst alsdann soll die Einwilligung der Eigenthümer der Fahrzeuge oder in ihrer Abwesenheit die Einwilligung ihrer Agenten, Supercargen oder Schiffmeister nicht umgangen werden können. Art. 21. Die Lebensmittel und Waaren, welche zu Wasser auf einem der im 19. Artikel erwähnten Kanäle oder Flüsse transportirt werden, sollen Transitogebühren bezahlen; doch dürfen die Gebühren in keinem Falle stärker seyn, als sie am 1. Jan. 1806. für dergleichen Transporte von Lebensmitteln und Kaufmannsgütern der nämlichen Art waren. Art. 22. Die Kommerzialprodukte französischen Ursprungs, von welcher Art und Beschaffenheit sie seyn mögen, welche auf einer der im 13. Art. festgesetzten Kommerzialstraßen transportirt werden, und für Rußland oder jedes andere Land bestimmt sind, sollen den Waaren sächsischen oder herzogl. warschawschen Eigenthume gleich gehalten, und die gegenwärtige Konvention in allem auf sie angewandt werden, sowohl in Ansehung der Befreiung von Abgaben und von Durchsuchung und der Sicherheit, als der Transitogebühren, welche der Eigenthümer, er sey Franzose oder Russe, für die Durchfahrt durch die Staaten Sr. Maj. des Königs von Preussen zu entrichten hat. Art. 23. Da die preussischen Herren Bevollmächtigten den Antrag gemacht haben, daß die Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preussen des nämlichen Vorrechts und Vortheils in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sachsen genießen möchten, dessen die sächsischen und herzoglich warschawschen Unterthanen in Kraft der gegenwärtigen Konvention in den preussischen Staaten genießen werden, so ist dieser

Grundsatz anerkannt und zugelassen worden; allein es versteht sich, daß seine Anwendung nicht anders geschehen darf, als nur in dem, was sich auf die Kommerzial-Verhältnisse bezieht, unter dem Vorbehalt derjenigen Lokal- und andern Einrichtung, die in den eintretenden Fällen dienlich seyn mögten. 24. und letzter Art. Gegenwärtige Konvention soll erst der Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs Napoleon, Sr. Majestät des Königs von Preussen, und Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Herzogs von Warschau, unterlegt werden, um sofort ihre volle Wirkung zu haben. — So geschehen in dreifacher Ausfertigung zu Elbing, den 13. Okt. 1807. Unterzeichnet: Der M. Sout. v. York. Graf von Döbnhoff.“

Spanien.

Barcelona, vom 1. Februar.

Ein amerikanisches Schiff, das in einem Haven der Insel Majorca eingelaufen ist, hat die Nachricht gebracht, es habe auf dem Wege von einem amerikanischen Schiffe erfahren, daß die Eskader des Prinzen von Brasilien, nachdem sie auf Madera sich mit Lebensmitteln versehen hatte, in den ersten Tagen des Januars in der Allerheiligen-Bucht angekommen ist.

Italien.

Verona, vom 15. Februar.

Jetzt wo die Franzosen Rom und die Engelsburg besetzt haben, (die Häfen von Ancona, Civita vecchia u. waren es schon seit längerer Zeit) sieht man der endlichen politischen Einrichtung Italiens und der nähern Bestimmung der Truppen mit nächstem entgegen. — Nach Privatbriefen aus Rom dürfte der heil. Vater bald eine Reise machen.

Dänemark.

Kopenhagen, vom 16. Februar.

Sonnabends traf ein vom Grafen Moltke in Stockholm abgefertigter Courier hier ein. Seitdem heißt es allgemein, daß nach einem heftigen Notenwechsel der Krieg zwischen Rußland und Schweden durch das Einrücken eines Russischen Heeres in Finnland wirklich bereits zum Ausbruch gekommen sey. Privatbriefe aus Stockholm melden, daß man aufs eiligste Truppen auf Wagen nach

Finnland bringe und daß vor ganz Kurzem der General Klinghorn dahin abgegangen sey, um die Schwedische Armee zu kommandiren. — Aus Helsingör melden hiesige Blätter, daß ein Korps Hannörischer Truppen 3000 M. auf ein und dreißig Transportschiffen unter der Conduy von zwey Linienschiffen und einer Fregatte nach Gothenburg gekommen sey, wo nun in allem vier engl. Linienschiffe, vier Fregatten und einige kleinere Kriegsschiffe liegen sollen. — Nach Privatbriefen aus Gothenburg erwartete man dort aus England noch 15 Linienschiffe und ein bedeutendes Truppenkorps. — In der Nacht zum Sonnabend ist über Kiel ein franz. Ordonnanz-Offizier hieselbst angelangt, dem gestern zwei franz. Obersten gefolgt sind. Ueber ihre Aufträge ist im Publikum nichts bekannt, nur verlautet, daß sie die nahe Ankunft des Kronprinzen hier abwarten werden.

England.

London, vom 8. Februar.

Der Daily Advertiser macht ein Schreiben aus Malta vom 2. Dec. bekannt (es ist schon etwas alt), worin es heißt, daß die Gesammtheit der Truppen in Sicilien auf 7,000 Mann steigt, wovon man aber nur 3,000 als effektiv ansehen kann. Man glaube, die Franzosen bedrohen diese Insel mit einer Landung, und ziehen zu diesem Zwecke eine Armee von 50,000 Mann bei Neapel zusammen. — Die Festungswerke, die man zu Messina anlegte, sind unterbrochen worden, woraus man schließt, daß sie die Engländer, im Fall eines Angriffs, verlassen würden. Zwei englische Kuriere wurden zwischen Palermo und Syrakus ermordet. Der Haß der Sicilianer gegen die Engländer ist außerordentlich, und dieser Haß wächst noch dadurch, das man glaubt, sie seyen gesonnen, den König Ferdinand zu unterstützen. Dieß allein reicht hin, um den Namen Engländer gehäßig zu machen. Die Sicilianer wünschen nichts mehr, als eine neue Ordnung der Dinge. Dieß ist vermuthlich die Ursache, warum eine zahlreiche Parthie derselben dem Interesse Frankreichs anzuhängen scheint. Man behauptet, daß die Zahl der Sicilianer, welche von diesem Geiste der Unabhängigkeit beseelt sind, auf 40,000 Mann geschätzt werden könne. — Malta ist jetzt, fährt das Schreiben fort, voll

von Menschen aller Nationen, besonders von solchen, die auf dem Mittelmeer schiffen. Die Stockung des Handels in der Türkei und im schwarzen Meere, hat mehrere Personen genöthigt, sich hieher zu flüchten. Die Resultate unserer Niederlagen in Egypten, und insonderheit die Räumung von Alexandrien, haben Türken, Griechen, Mauren, Juden und Russen auf diese Insel geführt, welche hier alle unter Englands Schutz leben, so daß die Logies sehr sehr selten sind.

Vermischte Nachrichten.

Auf drei großen, entgegengesetzten Punkten, sagt ein öffentliches Blatt, wird das künftige Frühjahr die großen Pläne eines Genies sich entwickeln sehen: in Portugal, Dänemark (oder im Norden überhaupt) und in der Türkei. — In Portugal stehen bereits 150,000 Mann, die, zum Theil wenigstens, zur Einnahme von Gibraltar bestimmt sind. Der Kampf um Gibraltar gilt eigentlich der Herrschaft auf dem mittelländischen Meere, und darum wird er furchtbar werden. Ob von Portugal aus nichts gegen Irland versucht werden wird, steht dahin.

Die neuesten Berichte aus Paris fahren fort, zu behaupten, daß die Regulirung der deutschen Angelegenheiten ihrer Vollendung nahen.

Carlsruhe. [Logis.] In Nro. 411, in der Spital-Straße, ist im vordern Haus der ganze mittlere Stof von 5 Zimmern, nebst Küche und hiezu im obern Stof 4 Zimmer, Speicher, Keller, Waschhaus, Holz-Kemisch, Stallung zu 3 Pferden und Platz zu Heu, nebst andern Bequemlichkeiten zu verlehnen, u. kann auf den 13. Jul. d. J. bezogen werden.

Carlsruhe. [Walachen der Pferde.] Der Unterzeichnete, macht hierdurch allen und jenen bekannt, welche ins künftige Pferde bei ihm oder unter seiner Aufsicht, durch die Zöglinge des hiesigen Thierarznei-Instituts walachen lassen wollen, er in keinem Fall für die Operation, und deren Folgen gut stehe.

Den 12. Febr. 1808.

Eschulin Hofproparzt.

Carlsruhe. [Ein Lehrling wird gesucht.] In eine Specerei-Handlung wird ein junger Mensch von guter Erziehung unter annehmlchen Bedingungen in die Lehre gesucht. Bätemeister und Rosenfeldt alhier geben nähere Auskunft darüber.

Strasburg. [Wermuth- oder Magen-Essenzen.] Bey Kaffetier Lebeque auf dem Paradeplatz Nro. 31. dahier, ist eine Niederlage von der berühmten Neuchâtelser Wermuth- oder Magen-Essenzen. Diese Essenzen stärkt den Magen, erregt den Appetit und ist überhaupt sehr gesund. Die Bouteille kostet 4 Livres 10 Solz.

Musikalien = Anzeige.

In Macklots Zeitungs-Komptoir Nro. 46. in Carlsruhe sind folgende Musikalien zu haben:

Bianchi, 6 Italienische Arien für Klavier.	1 fl. 36 fr.
Cherubini, ausgewählte Stücke an der Oper: Elisa im Klavier-Auszug, Nro 1 bis 6.	2 fl. 15 fr.
Cherubini, die 2 unvergesslichen Tage, Duverture im Klavier-Auszug.	36 fr.
Cherubini, Arie aus den zwei unvergesslichen Tagen: Ich soll von Dir, ach! mich trennen, Klavier-Auszug.	36 fr.
Cherubini, Marsch aus der Oper, die zwei unvergesslichen Tage, für Klavier.	12 fr.
Hummel, Rondeau für Klavier.	36 fr.
Kleinheinz, der Handschu, ein Gedicht v. Schiller, für Klavier.	1 fl. 12 fr.
Banhal, 6 Sonatinen für Klavier.	1 fl. 30 fr.
Fischer, Sonate für das Klavier.	1 fl. 40 fr.
Jadin, die Bataille von Austerlitz; genannt die Bataille der 3 Kaiser, für Klavier.	1 fl. 30 fr.
Sterkel, 6 Lieder für Klavier.	1 fl. 12 fr.
Zuppau, 6 Variationen für Klavier.	48 fr.
Zapf, 6 Variationen über den Menuet aus der Oper, don Juan, für Klavier.	30 fr.
Zapf, 8. Variationen für Klavier.	45 fr.